

**Bericht des Vorstands**  
der  
**Semperit Aktiengesellschaft Holding**  
**FN 112544 g**  
gemäß § 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG  
(Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital)  
zu Punkt 10. der Tagesordnung der 129. ordentlichen Hauptversammlung

In der am 25. April 2018 stattfindenden 129. ordentlichen Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding, FN 112544 g, Modecenterstraße 22, 1031 Wien (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.497,23 Nominale durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neuer auf Inhaber oder Namen lautender Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären dabei in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

**BERICHT:**

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bereits in der 127. ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2016 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt, das Kapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll in der am 25. April 2018 stattfindenden 129. ordentlichen Hauptversammlung erneuert werden.

Gemäß § 170 Abs 1 AktG iVm § 153 AktG haben die Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht auf im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien im Ausmaß ihrer bisherigen Beteiligung.

Die im Rahmen der 129. Ordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands sieht nun vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann, wenn die Kapitalerhöhung

(i) gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen ist sachlich gerechtfertigt und jeweils als Ausschlussgrund allgemein anerkannt:

1. Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen auszuschließen soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, in diesen Fällen anstelle eines Barkaufpreises eigene Aktien als "Transaktionswährung" zu leisten.

Der Gesellschaft bieten sich immer wieder Gelegenheiten zum Erwerb passender Akquisitionobjekte. Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionobjekte sind unter Umständen nur dann zum Verkauf ihrer Unternehmen bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder zum Teil Semperit Aktien erhalten.

Die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" ist für die Gesellschaft auch deshalb vorteilhaft, weil der Finanzierungsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann und durch den Einsatz eigener Aktien als "Transaktionswährung" die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft und somit auch den Aktionären erhalten werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb die Gewährung von Aktien im Verhältnis zum Unternehmenswert erfolgt.

2. Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) auszuschließen soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, bei einer Kapitalerhöhung eine das Emissionsvolumen überschreitende Nachfrage durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien zu befriedigen. Dies soll der Kursstabilisierung dienen und zu große Kursschwankungen nach einer Kapitalerhöhung vermeiden.
3. Die Ermächtigung des Vorstands soll auch das Recht umfassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für den Ausgleich von rechnerischen Spitzen auszuschließen. Je nach Ausmaß des tatsächlich in Anspruch genommenen genehmigten Kapitals kann es zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Die Möglichkeit zur Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses erleichtert die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung. Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher grundsätzlich zulässig. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien

werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise zum besten Wohl der Gesellschaft verwertet. Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bei Festlegung des Bezugsverhältnisses möglichst zu vermeiden.

Die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre werden besonders dadurch gewahrt, dass der Vorstand beim Ausschluss des Bezugsrechts und der Festsetzung der Ausgabebedingungen der Aktienaussgabe an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die Ausgabebedingungen festzusetzen nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Wien, im März 2018

Der Vorstand